

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wertstoff- und Entsorgungshof der Kreisstadt St. Wendel vom 20.12.2005**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) In Verfolgung seiner abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen betreibt der Abfallentsorgungsbetrieb der Kreisstadt St. Wendel (AEBW) in der Dr.-Walter-Bruch-Straße 8 in St. Wendel einen Wertstoff- und Entsorgungshof. Dort können Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden.
- (2) Die Anlage wurde von der Kreisstadt St. Wendel auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung St. Wendel, Flur 14, Parzelle Nr. 54/61, die sich im Eigentum der Kreisstadt St. Wendel befindet, errichtet. Über die Nutzung der Fläche durch den AEBW ist mit der Kreisstadt St. Wendel ein entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen.

## **§ 2 Zweck**

Beim Wertstoff- und Entsorgungshof können die in der Anlage 1 aufgeführten Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden.

## **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich nur
  - (a) der AEBW und die Stadt selbst,
  - (b) alle Einwohner des Stadtgebietes,
  - (c) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in St. Wendel wohnen, welche jedoch für ihren Grundbesitz in St. Wendel Abfallbeseitigungsgebühren entrichten,
  - (d) innerhalb des Stadtgebietes ansässige Behörden und Vereine.
- (2) Die Vorbezeichneten können von ihren privaten Haushaltungen bzw. Grundstücken herrührende Wertstoffe und Abfälle auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof anliefern. Das Aufsichtspersonal kann einen Nachweis verlangen, dass es sich um Wertstoffe und Abfälle handelt, die von den im Gebiet der Kreisstadt St. Wendel gelegenen Haushalten und Grundstücken herkommen.
- (3) Der AEBW kann die Anlieferung aus Gründen, die mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

## **§ 4 Betrieb der Anlage**

- (1) Beim Wertstoff- und Entsorgungshof dürfen nur die in Anlage 1 aufgeführten Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden.
- (2) Von der Anlage ausgeschlossen sind Klärschlämme, Stallmist, Speisereste, schadstoffbelastete (kontaminierte) Abfälle und sonstige Abfälle, die der Kategorie Sondermüll zuzuordnen sind, sowie Altöl (Ausnahmen: Problemabfälle aus privaten Haushalten).
- (3) In Zweifelsfällen hat der AEBW das Recht, die Annahme zu verweigern. Ersatzansprüche aufgrund derartiger Ablehnungen sind ausgeschlossen.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Wertstoff- und Entsorgungshof darf nur während der Öffnungszeiten benutzt werden.
- (2) Die Anlage ist jeweils montags bis mittwochs und freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 10.00 – 18.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr geöffnet, sofern diese Tage keine Feiertage sind.
- (3) Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§ 6 Anlieferung**

- (1) Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in den Wertstoff- und Entsorgungshof bei dem Aufsichtsführenden anzumelden. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle zu öffnen. Die Wertstoffe und Abfälle sind auf den dafür bestimmten Flächen oder in die dafür bestimmten Behälter innerhalb der Anlage zu lagern.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zum Abladen und zum Lagern auf den dafür vorgesehenen Flächen oder in den dafür aufgestellten Behältern sind die Anliefernden selbst verpflichtet.
- (3) Mit der Ablagerung gehen die Wertstoffe und Abfälle in das Eigentum des AEBW über, sofern nicht ein Fall des § 4 Absatz 2 vorliegt.
- (4) Der AEBW ist berechtigt, bereits abgeladene Wertstoffe und Abfälle im Sinne des § 4 Absatz 2 auf Kosten des Anlieferers zu entsorgen.
- (5) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege sowie des Geländes innerhalb der Anlage sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann der AEBW die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

- (6) Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Es herrscht Rauchverbot.
- (7) Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Anlage abzustellen bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern. Illegale Abfallablagerungen werden polizeilich verfolgt.

## **§7 E-Schrott-Sammlung**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen und ähnlicher Herkunft müssen der Getrenntsammlung nach dem Elektro-Gesetz zugeführt werden. Sie werden auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof nach folgenden 5 Gruppen gesammelt:
1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
  2. Kühlgeräte
  3. IT-Geräte und Unterhaltungselektronik
  4. Gasentladungslampen
  5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektr. und elektron. Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- (2) Es werden nur Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und ähnlichen Herkunftsbereichen aus dem Stadtgebiet angenommen. Anlieferungen aus gewerblicher Nutzung können nicht erfolgen.
- (3) Die Elektroaltgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein.
- (4) Anlieferungen mit mehr als 10 Stück der Gruppen 1 bis 3 müssen vorher mit dem AEBW abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in den entsprechenden Systembehälter auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof überführt werden.
- (5) Gewerbliche Anlieferer haben für Elektroaltgeräte, die aus privaten Haushaltungen stammen, einen Nachweis über deren Herkunft mit Name, Adresse und Unterschrift des Kunden vorzulegen.
- (6) Neben der Selbstanlieferung besteht die Möglichkeit, Elektroaltgeräte der Gruppen 1 bis 3 abfahren zu lassen. Die Abfuhr erfolgt entgeltlich nach Terminvereinbarung.

## **§ 8 Schadstoffsammelstelle**

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden bei der stationären Sammelstelle auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof angenommen. Die Abgabe der Problemabfälle darf ausschließlich im geschlossenen Gebinde an das vom AEBW gestellte Personal bei der Sammelstelle erfolgen. Das einzelne Gebinde darf nicht größer als 30 Liter sein. Durch den AEBW können Mengenbeschränkungen je Anlieferung vorgenommen werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Abfälle dürfen nicht selber in die Sammelbehältnisse eingestellt werden.

## **§ 9 Abfälle aus Vereinsfesten**

Die bei Vereinsfesten anfallenden Restabfälle werden, soweit die Entsorgung an der Anfallstelle nicht möglich ist, auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof kostenpflichtig angenommen. Bei Anlieferung ist die Anschrift des Vereins, sowie die Art und das Datum der Veranstaltung, aus der die Abfälle stammen, zu benennen.

## **§ 10 Entgelt**

- (1) Bei der Inanspruchnahme des Wertstoff- und Entsorgungshofes wird in kostenpflichtige und kostenfreie Leistungen unterschieden. Welche Leistungen im einzelnen kostenpflichtig bzw. kostenfrei sind sowie die Höhe des jeweiligen Entgelts ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Sofern ein Entgelt vorgesehen ist, ist dies bei Anlieferung an den AEBW zu zahlen. Über die Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Das Betreten und Befahren des Wertstoff- und Entsorgungshofes sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der AEBW haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von seinen Bediensteten verursachte Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.
- (3) Für alle Personen- und Sachschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintretens in den Wertstoff- und Entsorgungshof an im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang durch Benutzer oder von ihnen eingebrachte Gegenstände verursacht werden, haftet der Benutzer.
- (4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

St. Wendel, den 20.12.2005

Der Werkleiter

Klaus Bouillon  
Bürgermeister